



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Corona: Stundung der Beiträge zur Unfallversicherung

Damit die Handwerksbetriebe infolge der Corona-Krise nicht zu starke Liquiditätseinbußen erleiden, sind schnelle und unbürokratische Hilfen notwendig. Vor diesem Hintergrund hat etwa die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) angekündigt, die Stundung und Ratenzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen für die Betriebe der Bauwirtschaft zu erleichtern, die durch das Corona-Virus außergewöhnlich belastet sind. Laut ZDH und Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherung (DGUV), gibt es von zahlreichen weiteren Berufsgenossenschaften positive Rückmeldung, diesem Beispiel zu folgen.

Wir empfehlen daher den Betrieben, auf ihre zuständige Berufsgenossenschaft zuzugehen und eine entsprechende Stundung der Beiträge bei ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft zu beantragen.

Stundung Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge können auf Antrag zumindest für einen Monat gestundet werden. Die Landesregierung Niedersachsen teilt mit, dass bis heute 24.00 Uhr die Möglichkeit für Betriebe besteht, die Sozialversicherungsbeiträge zu stunden.

Man solle einen Antrag bei der Einzugsstelle der Sozialversicherungsbeiträge stellen – formlos per Fax oder Mail. Näheres Schriftliches gibt es dazu derzeit nicht – eine Bestätigung gibt es aber seitens der Regierung.

Folgende Formulierung können Sie anwenden:

„Hiermit beantrage ich die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge, da mein Betrieb anderenfalls aufgrund der Corona-Krise in gravierende Liquiditätsprobleme kommt“. - Unterschrift / Stempel.

Im Endeffekt kommt man damit der Forderung indirekt nach, zumindest für diesen Monat die Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge aufzuheben!

Näheres erfahren Sie, wenn wir Infos haben!

Zugleich erhielten wir die Nachricht aus CDU-Kreisen, dass eine Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zur Erhaltung der Liquidität für einen Zeitraum von 2 Monaten zukünftig möglich sein soll (dies ist aber noch nicht endgültig beschlossen).

Erhalten Azubi's Kurzarbeitergeld?

Auszubildende erhalten normalerweise kein Kurzarbeitergeld, weil in der Regel auch bei verminderter Produktion die Ausbildung fortgesetzt werden soll. Wenn die Unterbrechung der Ausbildung unvermeidlich ist – das dürfte z.B. bei einer Corona-bedingten Schließung der Fall sein – können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Allerdings muss die Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen in vollem Umfang weiter gezahlt werden, da es sich bei der Ausbildungsvergütung nicht um einen Lohn für eine Arbeitsleistung handelt, sondern um eine finanzielle Hilfe für den Auszubildenden zur Durchführung der Ausbildung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige“

Anliegend fügen wir wichtige Eckpunkte des Bundesministeriums der Finanzen bzgl. Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige. (Anlage „Eckpunkte Soforthilfe“).

Hinweise zur Beantragung von Kurzarbeitergeld

Immer wieder erreichen uns Anfragen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld. Die beste und verständlichste Erläuterung hat hierzu die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V. herausgegeben. Sie beinhaltet sowohl eine Ausfüllhilfe als auch ein Video, die unter nachfolgenden Links abzurufen sind.

Ausfüllhilfe:

https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Generische-Bilder/Chefredaktion/Coronapandemie/vbw_formular_4pager.pdf

Video:

<https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/Ausf%C3%BCllhilfe-zum-Antrag-f%C3%BCr-Kurzarbeitergeld.jsp>

Ausführliche Hinweise erhalten Sie mit der **Anlage** „Ergänzende Hinweise zur Beantragung von Kurzarbeitergeld“

genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de